

Gemäß § 6 KAG NRW i. V. m. § 77 GO NRW sind für das Bestattungswesen kostendeckende Gebühren zu erheben. Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Die Kosten entwickeln sich wie folgt:

Kostenart	2021 €	2022 €	Veränderungen			
			+/-	in €	+/-	in %
Verwaltungskosten	29.800	28.800	-	1.000	-	3,36
Aufwendungen Baubetriebshof	329.200	335.100	+	5.900	+	1,79
Unterhaltungskosten	38.400	44.700	+	6.300	+	16,41
Geräte, Ausstattung	1.000	1.000	+/-	0	-	0
kalkulatorische Kosten	148.100	148.300	+	200	+	0,14
Summe Kosten	546.500	557.900	+	11.400	+	2,09

Das Nutzungsverhalten ist starken Schwankungen unterworfen. Insgesamt waren die Fallzahlen der Vorjahre zunächst rückläufig, wobei in den letzten beiden Jahren wieder eine Steigerung zu verzeichnen ist. Bei der Auswahl der Bestattungsart ist ein immer ausgeprägteres Kostenbewusstsein zu beobachten. Der Trend geht weiter zu Urnenbestattungen sowie zu pflgefreien Bestattungsarten. Auch die auf dem Friedhof Bergneustadt angebotene Möglichkeit der Baumbestattung erlebt eine verstärkte Nachfrage.

Um der weiter steigenden Nachfrage nach kostengünstigen Bestattungsformen gerecht zu werden, wurde ab 2017 erstmals ein Aschestreufeld auf dem Friedhof Bergneustadt eingerichtet.

Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2022 mit einem aktualisierten Verrechnungsschlüssel aus der NKF-Leistungsverrechnung berechnet. Hierdurch kommt es zu einer geringen Anpassung gegenüber den Zahlen des Jahres 2021, da die Inanspruchnahme anderer Dienststellen jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird.

Der gesamte Arbeitereinsatz des Baubetriebshofs (BBH) auf den Friedhöfen wird laufend den aktuellen Erfordernissen angepasst. Eine Veränderung des Arbeitseinsatzes kann sich aus „planbaren“ Änderungen der Inanspruchnahme durch steigende oder sinkende Bestattungsfälle und Pflegeaufwendungen ergeben, aber auch durch Witterungseinflüsse verursachte und nicht planbare Mehraufwendungen, die im Regelfall nur im Entstehungsjahr und evtl. Folgejahr zu einer Stundenbelastung des BBH führen.

Bei der Planung für 2022 ist durch voraussichtlich erhöhte Bestattungsfälle insgesamt von einem steigenden Arbeitseinsatz auszugehen.

Bei den kalkulatorischen Kosten ergibt sich durch die Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,42% in 2021 auf 5,24% in 2022 zunächst eine Reduzierung der Kosten, die durch die jährliche Anpassung an die aktuellen (höheren) Grundstückswerte jedoch wieder aufgezehrt wird. Der angewendete Zinssatz entspricht der aktuellen Rechtsprechung für die Planung des Jahres 2022.

Im Bereich der Friedhofshallen wird aufgrund leicht steigender Nutzungszahlen und geringerer Arbeitsstunden des BBH für das Jahr 2022 eine Kostendeckung erreicht. Zu einer zusätzlichen Kostenreduzierung kommt es durch die geänderte Kostenzuordnung der Hallen Belmicke und Wiedenest. Somit könne die Gebühren im Jahr 2022 um rd. 18 % reduziert werden.

Insbesondere aufgrund höherer Aufwendungen für Leistungen des Baubetriebshofes muss es im Bereich Bestattungen – erstmals seit 2018 – zu einer Gebührenanpassung kommen. Im Ergebnis steigen die Bestattungsgebühren um rund 10 % gegenüber dem Vorjahr.

Bei den Grabmalgenehmigungen kommt es auch zu einer Unterdeckung, die ebenfalls – erstmals seit 2017 – um einen Betrag von 1 € bzw. 2 € zu erhöhen sind.

Die Entwicklung der Gebührensätze von 2018 bis 2022 ergibt sich aus der beigefügten Anlage 4.